

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

72. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 13. April 2018

Nummer 4

---

INHALT

Tag		Seite
20. 3. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit . . . . .	42
	22210	
5. 4. 2018	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Staatskanzlei . . . . .	44
	20412	
5. 4. 2018	Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (ZustVO-NDiszG-MB) . . . . .	45
	20412 (neu)	
10. 4. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste . . . . .	46
	20411	
19. 3. 2018	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik . . . . .	47
	21072	
23. 3. 2018	Berichtigung des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2018 . . . . .	48
	20441	

---

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über die staatliche Anerkennung**  
**von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet**  
**der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung**  
**und Erziehung in der Kindheit\***

**Vom 20. März 2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 155, 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135)“ durch die Angabe „(EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119)“ ersetzt.
2. Es wird der folgende neue Vierte Teil eingefügt:

„Vierter Teil  
Gemeinsame Vorschriften

§ 22

Beratungsanspruch

(1) <sup>1</sup>Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben oder die Absicht darlegen, in Niedersachsen eine ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. <sup>2</sup>Der Anspruch gilt auch als erfüllt, wenn die Person in Niedersachsen Beratung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 von einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung erhalten kann.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die Festlegung des Referenzberufes und die für diesen zuständige Stelle sowie allgemeine Hinweise zu den Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, zu den vorzulegenden Unterlagen, zum Verfahren sowie zu Möglichkeiten, Qualifizierungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren.

(3) Den Anspruch nach Absatz 1 erfüllen nur Stellen, die organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen sind, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.

§ 23

Vorwarnmechanismus

(1) Wenn einer oder einem Berufsangehörigen, deren oder dessen Berufsqualifikation nach dieser Verordnung anerkannt worden ist, durch Entscheidung eines Gerichts des Landes oder einer Behörde des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts die Berufsausübung in einem Tätigkeitsfeld nach Artikel 56 a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, übermittelt die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige Stelle den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen

Bundesländer mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die in Artikel 56 a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten.

(2) <sup>1</sup>Die Warnung ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung nach Absatz 1 vorliegt, spätestens jedoch drei Tage nach deren Erlass. <sup>2</sup>In der Warnung hat die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung anzugeben. <sup>3</sup>Gleichzeitig mit der Auslösung der Warnung teilt die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige Stelle der betroffenen Person schriftlich mit,

1. dass eine Warnung übermittelt wurde und welchen Inhalt sie hat,
2. dass sie die Berichtigung der Warnung verlangen kann,
3. dass im Fall einer zu Unrecht erfolgten Warnung ein Schadenersatzanspruch zustehen kann und
4. welcher Rechtsbehelf gegen die Warnung eingelegt werden kann.

<sup>4</sup>Die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Bundesländer über Änderungen des in Satz 2 genannten Datums sowie über Rechtsbehelfe, die die betroffene Person gegen die Warnung eingelegt hat. <sup>5</sup>Wenn übermittelte Daten unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen. <sup>6</sup>Spätestens drei Tage nach dem Ablauf der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung oder nach der Aufhebung der Entscheidung nach Absatz 1 löscht die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige Stelle die Warnung.

(3) <sup>1</sup>Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht des Landes festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so übermittelt die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige Stelle den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Bundesländer mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die Identität dieser Person und den der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt. <sup>2</sup>Die Warnung ist auszulösen, sobald die mit Gründen versehene Gerichtsentscheidung vorliegt, spätestens jedoch nach drei Tagen. <sup>3</sup>Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) — ABl. EG Nr. L 201 S. 37 —, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. EU Nr. L 337 S. 11; 2013 Nr. L 241 S. 9; 2017 Nr. L 162 S. 56).

\*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119).

(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 S. 27) sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(6) Zuständige Stelle ist

1. für die Bearbeitung von eingehenden Warnungen die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen nach § 3 Abs. 1, § 17 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 zuständige Stelle,
2. für die Bearbeitung von ausgehenden Warnungen
  - a) in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, und
  - b) in den Fällen des Absatzes 3 das durch § 9 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung bestimmte Gericht.

#### § 24

Bescheinigungen für den Dienstleistungsverkehr,  
Zusammenarbeit und Amtshilfe

(1) <sup>1</sup>Hat die Hochschule einer oder einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates eine staatliche Anerkennung nach § 1, 15 oder 19 erteilt, so stellt sie dieser oder diesem die Bescheinigungen aus, die für eine Meldung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat der Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder durch Abkommen einem gleichgestellten Staat erforderlich sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen, die staatliche Anerkennungen nach § 1, 15 oder 19 erteilen, arbeiten in Bezug auf die Be-

rufungsqualifikationen, für die sie Anerkennungen erteilen, mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und den durch Abkommen gleichgestellten Staaten eng zusammen und leisten diesen Amtshilfe. <sup>2</sup>Sie übermitteln auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines in Satz 1 genannten Staates die Daten, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung erforderlich sind.

#### § 25

Gegenseitige Unterrichtung, Informationsübermittlung  
bei Beschwerden

(1) Die Hochschulen, die staatliche Anerkennungen nach § 1, 15 oder 19 erteilen, unterrichten die zuständige Behörde eines in § 24 Abs. 1 Satz 1 genannten Herkunfts- oder Niederlassungsstaates über Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können, insbesondere über berufsbezogene Sanktionen; § 23 bleibt unberührt.

(2) Werden die Hochschulen, die staatliche Anerkennungen nach § 1, 15 oder 19 erteilen, von der zuständigen Behörde eines in § 24 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufnahme- staates über einen in Absatz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüfen sie die Richtigkeit des Sachverhaltes, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten die zuständige Behörde des Aufnahmestaates über die Folgerungen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen haben.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines in § 24 Abs. 1 Satz 1 genannten Staates übermitteln die Hochschulen, die staatliche Anerkennungen nach § 1, 15 oder 19 erteilen, diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.“

3. Der bisherige Vierte Teil wird Fünfter Teil.

4. Der bisherige § 22 wird § 26.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. März 2018

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

T h ü m l e r

Minister

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten  
im Bereich der Staatskanzlei**

**Vom 5. April 2018**

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Die Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Staatskanzlei vom 9. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 282) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. April 2018

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

**V e r o r d n u n g**  
**über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten**  
**im Bereich des Ministeriums**  
**für Bundes- und Europaangelegenheiten**  
**und Regionale Entwicklung**  
**(ZustVO-NDiszG-MB)**

**Vom 5. April 2018**

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Disziplinarbehörden

(1) Das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung ist für die Beamtinnen und Beamten des Landes in seinem Geschäftsbereich Disziplinarbehörde (§ 5 Abs. 1 NDiszG), soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Ämter für regionale Landesentwicklung sind für ihre Beamtinnen und Beamten Disziplinarbehörde. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen und Leiter dieser Behörden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. April 2018

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Bundes- und Europaangelegenheiten**  
**und Regionale Entwicklung**

H o n é

Ministerin

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über die Ausbildung und Prüfung**  
**für den amtstierärztlichen Dienst**  
**in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2**  
**der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste**

**Vom 10. April 2018**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste vom 3. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 535) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:  
„Ist der Vortrag oder die Leistung in einem Prüfungsgespräch mit ‚ungenügend (6)‘ oder sind zwei dieser Prüfungsleistungen mit ‚mangelhaft (5)‘ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden.“

2. Dem § 22 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 16. April 2018 begonnen haben, ist § 15 in der am 15. April 2018 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 2018 in Kraft.

Hannover, den 10. April 2018

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

O t t e - K i n a s t

Ministerin

**Bekanntmachung  
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens  
des Abkommens zur dritten Änderung des Abkommens  
über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 110) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seiner Nummer 2 am 1. April 2018 in Kraft tritt.

Hannover, den 19. März 2018

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

---

**Berichtigung  
des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt  
des Haushaltsjahres 2018**

Artikel 3 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2018 vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22) wird wie folgt berichtigt:

1. Buchstabe a erhält folgende Fassung:
  - „a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Amt ‚Rektorin, Rektor‘ wird mit allen Angaben gestrichen.
    - bb) Die Fußnote 6 wird gestrichen.“
2. Buchstabe c wird gestrichen.

Hannover, den 23. März 2018

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Im Auftrage

Ölscher-Dütz

Leitende Ministerialrätin

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**